



Nro. 39.

Samstag den 30. März

1833.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 377. (1)

Nr. 5365.

**E u r r e n d e**

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Vorschrift, wie sich künftig bei Aufkündigung vermieteter Wohnungen zu benehmen ist. — Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß vorgekommener Zweifel „ob die gerichtliche Aufkündigung vermieteter Wohnungen „und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen „der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, „oder ob es hinreiche dieselbe binnen dieser Frist „bei Gericht zu überreichen, oder zu Protokoll „zu geben, dann ob diese Aufkündigung denjenigen, gegen welche sie gerichtet ist, in seine „eigenen Hände zugestellt werden müsse?“ über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliebung vom 26. Jänner l. J. nachfolgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: — Ersten s. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bei Gericht überreicht, oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partei an wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Auszieh-Patenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in dem Mieth-Vertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen. — Es ist die Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündigt, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist sogleich erfolgen kann. — Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen. — Zweiten s. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmann aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände, übergeben werden. — Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdienere die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenthalfs anwesenden Hausgenossen, und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Ein-

gange anzuschlagen. — Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen, findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. — Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. — Nach Umständen kann auch für anwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden. — Diese Bestimmungen werden hiemit zu Jedermanns Benehmungs-Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 16. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Gubernialsecretär als Referent.

Z. 373. (2)

Nr. 5283.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums k. Die mit der allerhöchsten Entschliebung vom 5. Februar 1833 vorgezeichneten Modalitäten, wegen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, werden bekannt gemacht. — Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliebung vom 5. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte den

Untertthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gutgefühlet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben hat. — Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliebung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden. Diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschliebung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidretes vom 1. März 1833, Zahl 3141/290, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht. —  
Lai bach am 16. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernial-Secretär als Referent.

Z. 374. (2) Nr. 5065.

**C u r r e n d e**

des k. k. allr. Landes-Guberniums zu Lai bach.  
Die österreichische Staatsbürgerschaft wird auch von einer Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben. — Seine k. k. Majestät haben nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832 durch allerhöchste Entschliebung vom 26. Jänner d. J. zu bestimmen geruhet, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen

Hofkanzlei-Decretes vom 23. Februar l. J., Zahl 3980/490 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Lai bach am 16. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Z. 375. (2) Nr. 5069.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Ueber die Behandlung der am 1. März 1833 in der Serie 40 verlossenen Banco-Obligationen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Ministerial-Erlasses vom 3. d. M., Z. 1144/P. P., wird mit Beziehung auf die Subernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 256/2, bekannt gemacht: daß die am 1. März 1833, in der Serie 40 verlossenen Banco-Obligationen zu 5 o/o, von Nr. 29024 bis 29720, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 gegen neue, mit 5 o/o in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, umgewechselt werden. — Lai bach am 9. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernial-Rath.

Z. 378. (2) Nr. 5439/986.

**C i r c u l a r e**

des k. k. Landes-Guberniums zu Lai bach. — In Bezug auf die Grundbuchs-Taren in Krain, hat es, so lange keine neue Bestimmung erlassen wird, bei den bisherigen Gesetzen zu verbleiben. — Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliebung vom 11. Februar l. J. auszusprechen geruhet, daß in so lange Allerhöchst Dieselben in Absicht auf die Grundbuchs-Taren in Krain keine neue Bestimmungen erlassen, es bei den bisherigen Gesetzen, insbesondere bei dem Patente vom 21. Juli 1769 zu verbleiben habe. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. März l. J., Z. 3714, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Lai bach am 16. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
Z. Z. 878. (1) Nr. 2998.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: daß die Maria Maiditsch, pensionirte Kanzleidienerwitwe, am 17. März 1832 ohne leibwillige Anordnung und mit Rücklassung einigen Vermögens in Laibach gestorben ist. Es haben daher Diejenigen, die auf diese Verlassmasse einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen vor dieser Abhandlungsinstanz so gewiß geltend zu machen, als widrigens das Abhandlungsgeschäft bloß mit den sich in dieser Frist Angemeldeten gepflogen und das Verlassvermögen Denjenigen zuerkannt und eingewantwortet werden wird, denen solches nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 26. Juni 1832.

Z. Z. 1253. (1) Nr. 6353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei am 30. März l. J. Elisabeth Satz mit Rücklassung eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne diesem Gerichte bekannte Verwandte gestorben. Die unbekanntten Erben, denen zur Verwahrung ihrer Rechte der hierortige Gerichtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator aufgestellt wurde, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre allfälligen Erbsansprüche auf den gedachten Verlass in dem gesetzlichen Termine von einem Jahre und sechs Wochen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mit Ausweisung ihres Erbrechtes so gewiß anzumelden, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach eingewantwortet werden würde, dem es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 11. September 1832.

Z. Z. 1298. (1) Nr. 6364.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. September 1813 hier zu Laibach verstorbenen Anton Janeschitz, gewesenen Bergamtsdieners, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen, von untengesetztem Tage so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und die Verlassenschaft jenen

aus den sich Meldenden eingewantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.  
Laibach am 11. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 387. (1)  
Licitation für die Legung der schräg auslaufenden Streifbäume am Savestroms-Treppelwege.

Vermög Verordnung der löbl. k. k. Landesbau-Direction, ddo. 6/14. März l. J., Nr. 2842/70, wird bei der löbl. Bezirkshauptmannschaft Ponovitsch am 10. des künftigen Monats April, um die 9te Vormittagsstunde, eine Licitation zur Legung der schräg auslaufenden Streifbäume abgehalten werden.

Von den bemeldten Streifbäumen werden in der ersten und zweiten Abtheilung, nämlich von Selloch bis Fischern 110 Stück von drei bis vier Klafter lange, 6 1/2 Zoll dicke Eichen- oder Föhrenbäume beigelegt und gelegt, dann mit 4 bis 7' langen gleichartigen Stützen versetzt, pr. Stück à 45 kr., im Betrage 82 fl. 30 kr. Dann werden in der dritten und vierten Abtheilung, nämlich von Unterloog bis Ribniggergraben 70 Stück Eichen- oder Föhrenbäume, von der nämlichen Länge und Dicke wie oben bemeldet worden, beigelegt und versetzt, pr. Stück à 45 kr., im Betrage 52 fl. 30 kr., zusammen 135 fl.

Zu dieser Licitation wird Jedermann, der hiezu geeignet ist, zugelassen, nur wird bemerkt, daß jeder sich mit einem Badium von 10 o/o zu versehen hat, welches er bei der Licitation zu erlegen haben wird. Die übrigen Licitationsbedingnisse können in den bestimmten Amtsstunden beim gefertigten Bauamte eingesehen werden.

K. K. Navigations-Bauamt Ratschach am 19. März 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 388. (1)  
Haus und Garten zu vergeben.

In der Pöllana-Vorstadt, Nr. 80, ist eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, Keller, Holzlege, einem Stalle für eine Kuh, sammt ein oder zwei Gärten, und einem kleinen Stücke Feldes, stündlich zu vermietthen. Liebhaber belieben des Näheren wegen, sich im Hause, Nr. 251 in der Stadt, anzufragen.

Z. 389. (1)

**N a c h r i c h t.**

Es sind 1000 fl. C. M. bereit, gegen pupillarmäßige Sicherheit angelegt zu werden. Wer dafür einen gesetzlich gesicherten Hypothekensatz darzubieten in dem Falle ist, hat sich darum im Zeitungs-Comptoir anzufragen.

Laibach den 23. März 1833.

Z. 393. (1)

**N a c h r i c h t.**

Beim Endesunterzeichneten sind allerhand Männer-, Kinder- und Commod.-Kappen, so wie auch Quadrate für die hochwürdige Geisteslichter, sowohl im Großen als auch einzelnweis, um die billigsten Preise zu haben. Ferner macht er auch bekannt, daß er allerhand Pelzwaaren über den Sommer zum Aufbewahren vor den Motten annimmt, und alle Gattungen Wildwaaren, als: Hären-, Füchse-, Marsder-, Wildkafenhäute u. einkauft.

Valentin Alianžhiž,  
Kürschner und Kappelmacher, hat  
sein Gewölbe am Plage, Nr. 12.

Z. 392. (1)

In der Salender-Gasse, Nr. 193, im vierten Stocke, werden die Strohh- und Bandelhüte, eben so wie in Wien, um die billigsten Preise gewaschen.

Z. 394. (1)

In der Korn'schen Buchhandlung ist zu haben:

**N e u e s**

**Charwochenbuch,**

oder

**Gebete und Ceremonien**

wie sie

in der ganzen heiligen Charwoche abgehalten werden.

V o n

**F r a n z W a l d.**

In Leder mit Gold gebd. 2 fl. 36 kr. ordinär gebunden 1 fl. 36 kr.

Ferner ist daselbst zu haben:

Officium Hebdomadae sanctae. Nova Ed. gebd. 2 fl.

Militär-Schematismus pro 1833.

Z. 386. (2)

Seitdem die neue einfache, naturgemäße Heilart (Homöopathie) in jedem Lande immer mehr Anhänger und Freunde fand, entstand bei jedem homöopathisch lebenden Gesunden und homöopathisch behandelten Kranken ein fühlbares Bedürfnis, nämlich: das Frühstück.

Diesem Bedürfnisse abzuhelpfen, und dem Publicum ein gesundes, den Kaffee ersetzendes Getränk zu geben, unternahm der mehrjährige Besitzer einer Kaffee-Surrogat-Fabrik, Carl Gerdes in Warasdin, in Croatien, einen „homöopathischen Kaffee“ fabriciren zu lassen.

Dieser Kaffee besteht aus solchen Ingredienzien, welche nach Vorschrift der homöopathischen Diätetik zum Gebrauche erlaubt sind; ist auf diese Art nicht allein für Kranke, sondern auch für Gesunde ein angenehmes, den echten Kaffee ersetzendes Getränk, ohne die schädlichen Wirkungen desselben hervorzubringen.

Dieser Kaffee ist zu bekommen in der Handlung des Ferd. Jos. Schmidt.

**Carl Gerdes, Fabrikant.**

Z. 366. (2)

**W o h n u n g = V e r m i e t h u n g s = Anzeige.**

Es sind zwei Zimmer mit schönen Ausichten und separaten Eingängen, mit oder ohne Einrichtung, stündlich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Z. 359. (3)

In der Capuciner-Vorstadt, Haus-Nr. 12, alhier, sind zwei Zimmer, mit separatem Eingange, sammt einer Alkove und einer Küche, Speisgewölbe, Keller und Dachkammer, zur nächsten Georgizeit, und zwar entweder zusammen, oder in zwei Abtheilungen, mit oder ohne Einrichtung, zu vermietthen. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause, im ersten Stocke.

Laibach am 22. März 1833.

**Fremden-Anzeige.**

Angelommen den 27. März 1833.

Hr. Logar Abeles, Leinwandhändler, von Klagenfurt nach Carlsstadt. — Hr. Barthelma Puchlin, Handlungs-Commis, von Stein nach Triest. — Hr. Arminius Coen, Handlungsagent, von Görz nach Wien.

Abgereist den 27. März 1833.

Hr. Wenzel Baumgarten, absolvirter Jurist, nach Wien.